

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR VEREINSPRÜFUNGEN

A. ORDNUNG FÜR VEREINSANLAGENPRÜFUNG (VAP)

B. ORDNUNG FÜR ALTERSZUCHTPRÜFUNG

Die Alterszuchtprüfung ist eine Zuchtprüfung des VBBFL e.V. speziell für Rassen, die der Verein vertritt und die älter als 18 Monate sind. Sie wird gem. der aktuellen Ordnung für Zuchtprüfungen des JGHV durchgeführt. Die AZP dient der Feststellung der natürlichen Anlagen eines Hundes mit Blick auf seine Verwendung im vielseitigen Jagdeinsatz und als Zuchtgrundlage. Für die AZP sind auch alle anerkannten Jagdhunderassen zugelassen.

C. PRÜFUNGSORDNUNG „LAUT“

Beschluss der JHV vom 5.3.88, 9.4.94, 2.5.98, 8.5.2001 , 19.3.2005 ,18.4.2015
und 16.4.2016

Prüfungsordnung für Anlagenprüfung (VAP)

- § 1 Der Verein für französische Vorstehhunde führt als vereinseigene Prüfung die VEREINS-ANLAGENPRÜFUNG (VAP) und die ALTERSZUCHT-PRÜFUNG (AZP) durch.
Die Vereins-Anlagenprüfung (VAP) darf im Frühjahr und im Herbst eines Jahres abgehalten werden. Die VAP-Frühjahr wird ohne Schweiß, Wasser u. Schleppe durchgeführt. Diese Fächer Schweiß, Wasser u. Schleppe werden gesondert in der VAP-Herbst geprüft. Das Fach „Bringen“ gehört nicht zu den Anlagenfächern, kann aber auf Wunsch geprüft werden. Bringt der Hund den gezogenen Schleppengegenstand, so wird in der Ahnentafel hinter der VAP-Benotung, das Leitungsabzeichen „APP“ eingetragen.
- § 2 Zur Prüfung des Vorstehens ist Deckung in einer Höhe erforderlich, dass Federwild sich darin drücken kann. Im Interesse der freilebenden Tierwelt sind die Prüfungen möglichst zeitig durchzuführen.
- § 3 Zugelassen werden nur Hunde, die in einem anerkannten Zuchtbuch der dem Jagdgebrauchshundverband oder dem VDH angeschlossenen od. einem ausländischen Dachverbandes angehörigen Vereins eingetragen sind.
Die Übereinstimmung der Chip-Nr. ist mit der Ahnentafel zu prüfen.
- § 4 Eine Altersbeschränkung gibt es nicht. Ein Hund darf höchstens zweimal zur VAP bzw. zur AZP geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internat. Prüfungen.
- § 5 Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes soll Mitglied im Verein für franz. Vorstehhunde sein. Der Führer des Hundes soll den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen erforderlich sind.
- § 6 Bei der VAP und AZP dürfen von einer Richtergruppe höchstens 5 Hunde an einem Tag durchgeprüft werden.
- § 7 VAP mit Termin und Bedingungen sind im Vereinskurier bzw. im Jagdgebrauchshund auszuschreiben.
- § 8 Der Prüfungsleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Der Prüfungsleiter muß Verbandsrichter sein.
- § 9 Von den drei Richtern einer Richtergruppe, müssen 2 Verbandsrichter sein, als Notrichter kann ein Richteranwalt oder erfahrener Hunde-

fürher verwendet werden.

- § 10 Die Meldung zur Prüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen. Die Meldung verpflichtet zur Zahlung des Nenngeldes, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das Nenngeld nicht bis zum Nennungsabschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete aber nicht erschienene Hunde.

Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Vor Beginn der Prüfung ist die Ahnentafel und der Impfpass des Hundes mit den noch wirksamen Impfungen vorzulegen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

- § 11 Für die Anmeldung jedes Hundes ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel übereinstimmen. Unvollständig ausgefüllte Formblätter sind zurückzugeben.

- § 12 Ein Führer darf auf der VAP bzw. AZP nicht mehr als 2 Hunde führen.

Durchführung der Prüfung

- § 13 **Muss- u. Sollbestimmungen**
Diese PO enthält „Muss-“ und „Sollbestimmungen“. Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form bei der Durchprüfung der Hunde aber auch hinsichtlich allen anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt zu befolgen. Ein Hund der eine Mussbestimmungen nicht erfüllt kann in dem betreffenden Fach nur „ungenügend“ (0 Punkte) erhalten.

- § 14 Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute genügende, mangelhafte oder ungenügende Arbeit ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.
Die Richter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen. Diktiergeräte sind erlaubt.

Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte

hervorragend	12 Punkte
sehr gut	11 Punkte
	10 Punkte

	9 Punkte
gut	8 Punkte 7 Punkte 6 Punkte
genügend	5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte
mangelhaft	2 Punkte 1 Punkt
ungenügend	0 Punkte
nicht geprüft	-/-

Vor der Vergabe von Arbeitspunkten ist zunächst das Prädikat festzulegen. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikats die Einstufung nach Punkten. Ein glattes „sehr gut“ entspricht 10 Punkten, ein glattes „gut“ 7 Punkten, ein glattes „genügend“ 4 Punkte. 11 Punkte werden nur in Anlagefächern vergeben. Anlagefächer sind bei der VAP Nase, Suche, Vorstehen, Führigkeit und Wasser. 11 Punkte werden nur nach sehr guter Leistung vergeben. Die Vergabe von 12 Punkten ist zu begründen.

Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als der Hälfte die Punktzahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden. Die ermittelte Durchschnittszahl hat der Richterobmann in das Formblatt der VAP einzutragen.